

Statuten

Priesterrat

Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen

Seelsorgerat

Die Seiten 12 - 19 der Broschüre werden
ersetzt durch das Statut Seelsorgerat im
Bistum St. Gallen (2015)

2008

Statut des Priesterrates der Diözese St.Gallen

Zweck

Art. 1

Das Haupt der Kirche ist Christus. An seinem Priestertum und Amt nehmen die Bischöfe und mit ihnen die Priester teil. Damit die Priester dem Bischof in der Leitung des Bistums in Rat und Tat beistehen können, hat das II. Vatikanische Konzil die Errichtung von Priesterräten beschlossen (Dekret über Dienst und Leben der Priester Nr. 7).

Art. 2

Der Priesterrat berät und informiert den Bischof, vermittelt Impulse vom Presbyterium her und nimmt Stellung zu Anfragen des Bischofs.

Der Priesterrat fasst seine Beschlüsse im Sinne von Anträgen oder Anregungen an den Bischof.

Mitglieder

Art. 3

Mitglieder des Priesterrates sind:

- die Dekane
- ein Delegierter der Ordenspriester
- ein Delegierter der anderssprachigen Seelsorger
- zwei vom Bischof berufene Priester (z.B. Kapläne)

Art. 4

Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Ordinariatsrates mit beratender Stimme eingeladen.

Art. 5

Der Bischof, der Priesterrat oder das Büro können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Art. 6

Ist der Dekan in begründeten Fällen verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird er durch den stellvertretenden Priester im Dekanat vertreten.

Amtsduer

Art. 7

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Juli des Wahljahres, beginnend ab 2008.

Verlässt ein Mitglied das Gremium, das es vertritt, scheidet es aus dem Priesterrat aus.

Vorsitz

Art. 8

Vorsitzender des Priesterrates ist der Bischof.

Büro

Art. 9

Zur Mitwirkung bei der Leitung der Ratsarbeit besteht ein Büro.

Art. 10

Das Büro besteht aus einem vom Bischof bestimmten Vertreter des Ordinariates und zwei vom Priesterrat gewählten Mitgliedern.

Art. 11

Die Leitung der Ratsarbeit obliegt einem vom Rat im Einvernehmen mit dem Bischof gewählten Präsidenten des Büros.

Art. 12

Dem Büro obliegen insbesondere:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Priesterrates
- die Durchführung bzw. Weiterleitung der gefassten Beschlüsse
- die Vertretung des Priesterrates nach aussen
- die Verbindung mit den Priesterräten anderer Diözesen
- die Sorge für die Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Priesterrates

Protokoll

Art. 13

Über die Sitzungen des Priesterrates wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Büro des Priesterrates bestimmt und muss dem Rat nicht angehören.

Sitzungen

Art. 14

Der Priesterrat versammelt sich zu wenigstens zwei Sitzungen im Jahr.

Art. 15

Der Priesterrat wird vom Präsidenten des Büros im Einvernehmen mit dem Bischof einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zehn Tage zuvor unter Beilage der Traktandenliste. Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Für die Aufnahme eines nicht traktandierten Geschäftes ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 16

Die Dekanate, alle im Priesterrat vertretenen Gremien, Institutionen, Ordensniederlassungen sowie alle im Bistum tätigen Welt- und Ordenspriester sind berechtigt, an den Priesterrat Anträge zu stellen.

Art. 17

Für die Bearbeitung spezieller Geschäfte kann der Priesterrat Kommissionen bestellen und Fachleute beiziehen. Dabei sind vor allem die bestehenden diözesanen Kommissionen und Stellen zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit**Art. 18**

Zur Vertiefung der Zusammenarbeit in der Seelsorge trifft sich der Priesterrat in der Regel mit dem Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen zu gemeinsamen Sitzungen.

Die gemeinsamen Sitzungen werden vom Bischof einberufen und vom Präsidenten des Büros des Priesterrates geleitet.

Für die Verhandlungen gelten die Verfahrensregeln des Priesterrates.

Art. 19

Die Mitglieder des Priesterrates sollen mit den Gremien, die sie im Rat vertreten, in engem Kontakt stehen und sie über die Arbeit des Rates orientieren, ihre Meinung erfahren und diese im Priesterrat zum Ausdruck bringen. Sie sind jedoch nicht weisungsgebunden.

Pastoralforum**Art. 20**

Der Priesterrat und der Rat der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger treffen sich einmal im Jahr zu einer Sitzung mit dem Seelsorgerat. Diese Sitzung wird Pastoralforum genannt.

Die Büros der drei diözesanen Räte tagen in der Regel gemeinsam. Dieses gemeinsame Büro, genannt «Vorstand des diözesanen Pastoralforums», konstituiert sich selber.

Der Vorstand des diözesanen Pastoralforums hat die Aufgabe:

- das jährliche Pastoralforum vorzubereiten und zu leiten
- die Arbeit der diözesanen Räte zu vernetzen
- gemeinsame Themen für die Ratsarbeit vorzuschlagen, aufzunehmen und zuzuweisen
- die Themen für die Bearbeitung in den Räten vorzubereiten

Spesen

Art. 21

Spesen und besondere Aufträge werden durch das bischöfliche Ordinariat vergütet.

Änderungen

Art. 22

Änderungen dieses Statuts werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

Dieses Statut ersetzt das Statut vom 6. Januar 1992 und wurde vom Priesterrat am 22. Januar 2008 beschlossen.

Diesem Statut wird die Genehmigung erteilt.

St.Gallen, 7. Februar 2008

+ Markus Büchel
Bischof von St.Gallen

Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen des Bistums St.Gallen

Zweck

Art. 1

Hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Laien tragen wesentlich zur Seelsorge im Bistum bei. Damit ihre Erfahrungen für die Leitung des Bistums besser fruchtbar gemacht und ihre Mitwirkung zum Wohl des ganzen Bistums gefördert werden können, wird ein Rat der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen errichtet.

Art. 2

Hauptamtliche Laienseelsorger/-innen sind Laien, welche über eine vollständige, anerkannte Ausbildung verfügen und mit bischöflicher Beauftragung eine hauptamtliche (wenigstens ^{2/3}) seelsorgerliche Tätigkeit im Bistum ausüben.

Art. 3

Der Rat berät und informiert den Bischof, vermittelt Impulse von den Laienseelsorgern/-innen her und nimmt Stellung zu Anfragen des Bischofs. Der Rat fasst seine Beschlüsse im Sinne von Anträgen und Anregungen an den Bischof.

Mitglieder

Art. 4

Der Rat setzt sich zusammen aus je einem/einer von jedem Dekanat gewählten sowie zwei bis vier vom Bischof berufenen Laienseelsorger/-innen.

Der Kreis der Diakone benennt zwei Mitglieder, die vom Bischof berufen werden, an den gemeinsamen Sitzungen der Räte mit Stimmrecht teilzunehmen. Bei getrennten Sitzungen der Räte haben die Diakone Stimmrecht im Laienrat.

Die Studierenden des Bistums können maximal zwei Vertreter/-innen mit beratender Stimme entsenden.

Art. 5

Zu den Sitzungen werden alle Mitglieder des Ordinariatsrates mit beratender Stimme eingeladen.

Amtsdauer

Art. 6

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils auf den 1. Juli des Wahljahres, beginnend ab 2008.

Verlässt ein Mitglied das Dekanat, scheidet es aus dem Rat aus.

Büro

Art. 7

Der Rat wählt ein Büro, bestehend aus Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin sowie dem Vertreter des Ordinariats, welches die Sitzungen vorbereitet, sie leitet und für die Weiterleitung der Empfehlungen besorgt ist.

Art. 8

Über die Sitzungen des Rates wird ein Protokoll geführt.

Art. 9

Der Rat wird vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Bischof einberufen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zehn Tage zuvor unter Beilage der Traktandenliste.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Für die Aufnahme eines nicht traktandierten Geschäftes ist Einstimmigkeit erforderlich.

Art. 10

Für die Bearbeitung spezieller Geschäfte kann der Rat Kommissionen bestellen und Fachleute beiziehen. Dabei sind vor allem die bestehenden diözesanen Kommissionen und Stellen zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit

Art. 11

Der Rat trifft sich in der Regel zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Priesterrat.

Die gemeinsamen Sitzungen werden vom Bischof einberufen und vom Präsidenten des Büros des Priesterrates geleitet.

Für die Verhandlungen gelten die Verfahrensregeln des Priesterrates.

Art. 12

Die Mitglieder des Rates der hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen sollen mit den Laien im kirchlichen Dienst in engem Kontakt stehen, sie über die Arbeit des Rates orientieren, ihre Meinung erfahren und diese im Rat zum Ausdruck bringen. Sie sind jedoch nicht weisungsgebunden.

Pastoralforum	<p>Art. 13 Der Priesterrat und der Rat der hauptamtlichen Seelsorge- rinnen und Seelsorger treffen sich einmal im Jahr zu einer Sitzung mit dem Seelsorgerat. Diese Sitzung wird Pastoral- forum genannt. Die Büros der drei diözesanen Räte tagen in der Regel ge- meinsam. Dieses gemeinsame Büro, genannt «Vorstand des diözesanen Pastoralforums», konstituiert sich selber. Der Vorstand des diözesanen Pastoralforums hat die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das jährliche Pastoralforum vorzubereiten und zu leiten – die Arbeit der diözesanen Räte zu vernetzen – gemeinsame Themen für die Ratsarbeit vorzuschlagen, aufzunehmen und zuzuweisen – die Themen für die Bearbeitung in den Räten vorzubereiten
Spesen	<p>Art. 14 Spesen und besondere Aufträge werden durch das Bischöf- liche Ordinariat vergütet.</p>
Änderungen	<p>Art. 15 Änderungen dieses Statutes werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.</p>

Dieses Statut ersetzt das Statut vom 30. Oktober 1991 und wurde vom Rat der Hauptamtlichen Laienseelsorger/-innen am 22. Januar 2008 beschlossen.

Diesem Statut wird die Genehmigung erteilt.

St.Gallen, 7. Februar 2008

+ Markus Büchel
Bischof von St.Gallen

Statut des Seelsorgerates

Zweck

Art. 1

Der Seelsorgerat ist ein repräsentatives Organ von Laien der Diözese, das den Bischof in Fragen der Seelsorge berät und ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt.

Der Seelsorgerat fasst seine Beschlüsse im Sinne von Anträgen an den Bischof.

Wenn der Bischof einem Antrag des Seelsorgerates nicht entsprechen kann, so begründet er diesem gegenüber seinen Entscheid. Er erstattet laufend Bericht über die Erledigung der entgegengenommenen Anträge.

Mit Zustimmung des Bischofs kann sich der Seelsorgerat auch mit einer Erklärung an die Öffentlichkeit richten.

Art. 2

Dem Seelsorgerat obliegt im Besonderen:

- Erörterung aktueller pastoraler Fragen, die ihm vom Bischof oder von der Bischofskonferenz zugewiesen werden oder die er von sich aus aufgreift
- Information des Bischofs über Meinungen und Wünsche der Gläubigen
- Mitwirkung bei der Koordinierung und Planung der Seelsorge in der Diözese
- Der Seelsorgerat orientiert sich an den Weisungen des II. Vatikanischen Konzils und an den Beschlüssen der Synode 72

Bei der Vakanz des Bischofssitzes hört der Seelsorgerat auf zu bestehen. Mitglieder des ehemaligen Seelsorgerates können vom Domkapitel um begründete Wahlvorschläge angegangen werden.

Der Seelsorgerat der Diözese St.Gallen sucht die Zusammenarbeit mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer.

Mitglieder

Art. 3

Dem Seelsorgerat gehören an:

- Je zwei von den Dekanatsräten oder Pfarreiräten in den einzelnen Dekanaten gewählte, nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehende Laien. Für die Wahl gilt die den Statuten angefügte Wahlordnung für den Seelsorgerat.
- Vier bis acht vom Bischof berufene Personen, darunter zwei Vertreterinnen der Frauenorden sowie der anderssprachigen Missionen.

Art. 4

Zu den Sitzungen werden mit beratender Stimme eingeladen:

- die Mitglieder des Ordinariatsrates
- eine Vertretung des Katholischen Administrationsrates
- eine Vertretung des Katholischen Zentralrates von Appenzell Ausserrhoden
- eine Vertretung des Vereins «Katholische Kirchgemeinden Innerrhodens»

Als Gäste mit beratender Stimme können Vertreter anderer Konfessionen oder Religionen eingeladen werden.

Der Bischof, der Seelsorgerat oder das Büro können weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wahl erfolgt jeweils im April/Mai. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Juli (erstmalig 2008). Einmalige Wiederwahl oder Wiederberufung ist möglich. Verlässt ein Ratsmitglied das Dekanat, so scheidet es aus dem Rat aus.

Rücktritte während der Amtsdauer haben die gewählten Seelsorgeräte dem Wahlgremium, die berufenen dem Bischof zu melden und zwar unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Seelsorgerates.

Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtsdauer aus dem Rate aus, so wählt das entsprechende Dekanat ein Ersatzmitglied.

Vorsitz

Art. 6

Vorsitzender des Seelsorgerates ist der Bischof.

Büro

Art. 7

Zur Mitwirkung bei der Leitung der Ratsarbeit besteht ein Büro. Dem Büro gehören an: Ein/e vom Seelsorgerat gewählte/r Präsident/in sowie ein/e Vizepräsident/in; dazu kommt ein vom Bischof bestimmter Vertreter des Ordinariates.

Art. 8

Die Leitung der Ratsarbeit obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin des Büros, der/die im Einvernehmen mit dem Bischof vom Rat gewählt wird.

Art. 9

Dem Büro obliegt im Besonderen:

- Vorbereitung der Sitzungen des Seelsorgerates
- Festlegung der Traktandenliste
- Durchführung bzw. Weiterleitung der gefassten Beschlüsse
- Vertretung des Seelsorgerates nach aussen
- Orientierung der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Seelsorgerates
- Kontakt mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer

Protokoll

Art. 10

Über die Sitzungen des Seelsorgerates wird ein Protokoll geführt. Das Ratsprotokoll wird den Mitgliedern zugestellt und ist an der folgenden Sitzung zu genehmigen. Über die Sitzungen des Büros wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der/Die Protokollführer/-in wird vom Büro bestimmt. Er/sie braucht dem Rat nicht anzuhören.

Sekretariat

Art. 11

Für die Führung der administrativen Arbeiten steht dem Seelsorgerat ein Sekretariat zur Verfügung.

Sitzungen

Art. 12

Der Seelsorgerat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. Der Bischof oder das Büro können den Rat zu weiteren Sitzungen einladen. Mindestens acht Ratsmitglieder können eine Sitzung des Rates verlangen.

Der Bischof oder das Büro im Einvernehmen mit dem Bischof beruft die Sitzungen ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zehn Tage zuvor unter Beilage der Traktandenliste. Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Bei $\frac{2}{3}$ -Mehrheit kann ein neues Traktandum aufgeführt werden.

Art. 13

Der Bischof oder das Büro können eine Sitzung als öffentlich erklären.

Art. 14

Jedes Mitglied des Seelsorgerates sowie Pfarreiräte und Dekanatsversammlungen können verlangen, dass ein Gegenstand auf die Traktandenliste gesetzt wird. Der Seelsorgerat entscheidet, ob ein solches Traktandum Gegenstand seiner Beratung bilden soll.

Art. 15

Für die Bearbeitung wichtiger Geschäfte hat der Seelsorgerat Kommissionen zu bestellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können. Dabei sind die bestehenden bischöflichen Kommissionen und Fachstellen zu berücksichtigen.

Zusammenarbeit**Art. 16**

Jedes Mitglied des Seelsorgerates pflegt engen Kontakt zu den Pfarreiräten und den Dekanaten und vertritt deren Anliegen im Seelsorgerat.

Pastoralforum**Art. 17**

Der Priesterrat und der Rat der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger treffen sich einmal im Jahr zu einer Sitzung mit dem Seelsorgerat. Diese Sitzung wird Pastoralforum genannt.

Die Büros der drei diözesanen Räte tagen in der Regel gemeinsam. Dieses gemeinsame Büro, genannt «Vorstand des diözesanen Pastoralforums», konstituiert sich selber.

Der Vorstand des diözesanen Pastoralforums hat die Aufgabe:

- das jährliche Pastoralforum vorzubereiten und zu leiten
- die Arbeit der diözesanen Räte zu vernetzen
- gemeinsame Themen für die Ratsarbeit vorzuschlagen, aufzunehmen und zuzuweisen
- die Themen für die Bearbeitung in den Räten vorzubereiten

Spesen**Art. 18**

Für die Mitarbeit im Seelsorgerat, in Kommissionen und regionalen Zusammenkünften zur Vorbereitung von Traktanden werden alle anfallenden Spesen vergütet.

Ein Mitglied des Seelsorgerates, das durch die Teilnahme an einer Sitzung des Seelsorgerates einen Erwerbsausfall erleidet oder dem wesentliche Kosten erwachsen, kann ein Gesuch auf Entschädigung stellen.

Änderungen**Art. 19**

Änderungen des Statutes bedürfen der Genehmigung durch den Bischof.

Wahlordnung für die Mitglieder des Seelsorgerates

Art. 1

Pro Dekanat werden zwei Personen gewählt, die nicht hauptamtlich im kirchlichen Dienst stehen.

Art. 2

Wo ein Dekanatsrat besteht, amtet der Präsident/die Präsidentin des Dekanatsrates als Wahlleiter/-in. Wo kein Dekanatsrat besteht, bestimmt das Büro des Seelsorgerates den/die Wahlleiter/-in vor Ende Januar.

Art. 3

Der/Die Wahlleiter/-in erkundigt sich bei den gewählten Mitgliedern des Seelsorgerates in seinem/ihrem Dekanat nach einer Bereitschaft zur Wiederwahl. Er/Sie teilt die Antwort bis zum 15. März den Pfarreiratspräsident/-innen mit, bittet sie um Nominationen und gibt Zeit und Ort der Wahlversammlung bekannt.

Die Pfarreiratspräsident/-innen melden dem/der Wahlleiter/-in bis 15. April neue Nominationen.

Der/Die Wahlleiter/-in verschickt bis zum 30. April die Liste der aufgestellten Kandidat/-innen an die Pfarreiratspräsident/-innen. Die Wahlversammlung findet zwischen dem 15. und 31. Mai statt.

Art. 4

Wo ein Dekanatsrat besteht, bildet dieser die Wahlversammlung. Besteht kein Dekanatsrat, delegiert jeder Pfarreirat eine/-n Vertreter/-in in die Wahlversammlung.

Die Wahl erfolgt geheim. In offener Wahl werden zwei Stimmzähler/-innen bestimmt.

Im ersten und zweiten Wahlgang zur Wahl der Mitglieder des Seelsorgerates entscheidet das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

In einem weiteren Wahlverfahren werden zwei Ersatzkandidat/-innen bestimmt.

Art. 5

Der/Die Wahlleiter/-in benachrichtigt die Gewählten, gibt deren Wahl in der Tagespresse bekannt und meldet das Ergebnis der Wahl an das Bischöfliche Ordinariat.

Dieses Statut und diese Wahlordnung ersetzen Statut und Wahlordnung vom 6. Januar 1992. Sie wurden vom Seelsorgerat am 26. Januar 2008 beschlossen.

Diesem Statut und dieser Wahlordnung wird die Genehmigung erteilt.

St.Gallen, 7. Februar 2008

+ Markus Büchel
Bischof von St.Gallen

